

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 53

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es jetzt gleich aussprechen, woran es liegen würde, wenn die Reform wirklich ins Stocken gerathen sollte.

Die Rede, mit der der Herr Reichskanzler die Militär-Vorlage im Reichstag eingebracht hat, ist vom Hause ziemlich kühl aufgenommen worden, und das ist ganz natürlich, da die Taktik dieses parlamentarischen Feldzuges Kraftwirkungen von vornherein ausschliesst. Fürst Bismarck führte seiner Zeit die „nationalen Parteien“ gegen die unnationalen in den Kampf. Ein solcher Gegensatz bringt Zorn, Leidenschaft, Pathos, Enthusiasmus, glänzende Reden. Graf Caprivi sucht zu wirken durch einen einfach nüchternen Nachweis, dem alle Parteien gleichmässig zugänglich sein sollen. Diesen Nachweis aber hat er in geradezu glänzender Weise geführt. Gelesen ist die Rede ein wahres Meisterstück und wird die Wirkung, die sie vielleicht im ersten Moment nicht hatte, mit der Zeit unzweifelhaft erzielen. Namentlich hebe ich hervor die Auseinandersetzung, wie verschieden unsere Empfindung in militärischen Fragen von der unserer Nachbarn ist, weil wir in den letzten Kriegen die Sieger waren, die Franzosen die Besiegten und die Russen, obgleich endlich Sieger über die Türken, doch mit ihrer eigenen Leistung höchst unzufrieden. Wir müssen uns zu jeder Verbesserung im Militärwesen erst künstlich zureden, um uns ihre Nothwendigkeit einleuchtend zu machen; bei jenen ist jeder Vorschlag, sobald er als sachlich gut erkannt worden ist, auch angenommen. Das Wort von 1806 „Wir waren eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrichs des Grossen“ muss uns heute zur Warnung dienen. Was unter Friedrich dem Grossen gut war, war es nicht mehr unter seinem Grossneffen Friedrich Wilhelm III., und was unter Kaiser Wilhelm dem Alten genügte, genügt nicht mehr unter seinem Enkel Kaiser Wilhelm II. Wie haben Scharnhorst und Gneisenau noch nach 1806 kämpfen müssen für die Abschaffung der Prügelstrafe und der Spiessruthen im Heer! „Es sei unmöglich, ohne sie die Disziplin aufrecht zu erhalten,“ behaupteten die Anhänger des Alten. Das ist genau das Wort, unter dem heute die dreijährige Dienstzeit gegen die zweijährige vertheidigt wird. Auch die Vertheidiger der Spiessruthen waren ehrenwerthe Leute, die das Andenken eines grossen Königs heilig hielten, aber sie haben dem preussischen Staate unendlich geschadet.

Der Nachweis, dass die Verhältnisse sich geändert haben und dass König Wilhelm I. im Jahre 1861 ebenso recht hatte, auf der dreijährigen Dienstzeit zu bestehen, wie heute sein Enkel, von ihr abzugehen, ist nicht schwer zu führen und in früheren Heften dieser „Jahr-

bücher“ geführt worden. Es ist ja natürlich dass es Leute giebt, die für dergleichen Beweise keinen Sinn haben und auf dem Alten bestehen, eben weil sie immer darauf bestanden haben. Praktisch parlamentarisch kann der Standpunkt aber nicht werden, da in solchen Fragen der Kriegsherr schlechthin entscheidend ist. Es ist völlig unmöglich, im Volke Anklang zu finden für die dreijährige Dienstzeit, wenn der König selber die zweijährige für genügend hält.

An anderer Stelle aber ist diese konservative Opposition höchst gefährlich, nämlich in der Regierung selbst.

Das Unglück der Könige ist immer die Partei gewesen, die königlicher sein wollte, als der König. An diesen Leuten ist das alte französische Königsthum zu Grunde gegangen. Ludwig XVI. hat, woran man immer wieder erinnern muss, die wesentlichsten Reformen, die nachher von der Revolution unter so unendlichen Gräueln durchgeführt worden sind, längst vorher freiwillig und von oben seinem Volke verleihen wollen. Aber schwachen Charakters, wie er war, liess er sich durch das allgemeine Geschrei der herrschenden Stände, die sich nicht scheuten, unter die Demagogen zu gehen und kleine Revolutionen zu inszeniren, einschüchtern und lenkte wieder in die alten Bahnen Ludwigs XIV. zurück. . . .

Eidgenossenschaft.

— (Botschaft betreffend die Besoldungen der Beamten des eidgenössischen Militärdepartementes.) Tit. In dem Berichte vom 29. November 1886, veranlasst durch zwei Postulate der Bundesversammlung, durch welche der Bundesrath eingeladen worden war, einen Gesetzesentwurf über die Besoldung der eidgenössischen Beamten einzubringen, hat der Bundesrath seine Ansichten betreffend das Vorgehen in Sachen der Besoldung der eidgenössischen Beamten auseinandergesetzt. In Würdigung aller Verhältnisse hat der Bundesrath der Bundesversammlung damals den Vorschlag unterbreitet, es möchte für einstweilen von der Forderung eines neuen Besoldungsgesetzes für die sämtlichen Beamten der Bundesverwaltung abgesehen, dagegen als zulässig erklärt werden, dass der Bundesrath behufs Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen einzelner Departemente Spezialvorlage einbringe.

Diesem Vorschlage des Bundesrathes hat die Bundesversammlung in der Märzsession 1887 beigestimmt.

Inzwischen haben Sie uns durch Postulat vom 19. Dezember 1890 ausdrücklich eingeladen, für die dem Militärdepartement unterstellten Beamten und Angestellten ein Besoldungsgesetz auszuarbeiten und vorzulegen.

Wir kommen dieser Einladung durch Vorlage der gegenwärtigen Botschaft nach.

Das Bundesgesetz betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 hatte die Besoldung der sämtlichen damaligen Beamten der Bundesverwaltung in ziemlich gleichmässiger und billiger Weise geregelt.

Mit dem Inkrafttreten der Militärorganisation vom

13. November 1874 musste das Beamtenpersonal des Militärdepartements wesentlich vermehrt werden. Dadurch wurde das Besoldungsgesetz von 1873, soweit es auf die Militärbeamten Bezug hatte, revisionsbedürftig.

Bereits im Jahre 1876 wurde dann ein neues, nur die Militärverwaltung umfassendes Besoldungsgesetz der Bundesversammlung vorgelegt. Die abschliessende Berathung des fraglichen Gesetzes-Entwurfes fiel jedoch in die Junisession des Jahres 1877. Unzweifelhaft übten die damals gestörten finanziellen Verhältnisse des Bundes auf die Fixirung der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Militärdepartementes einen nicht unwesentlichen Einfluss aus. Die geringen Besoldungsansätze für die Beamten des Militärdepartementes lassen sich zweifelsohne nur dadurch erklären, dass die damaligen Zustände behufs Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Bundesfinanzen eine Reduktion der Besoldungsansätze bei allen Departementen der Bundesverwaltung überhaupt hatten nothwendig erscheinen lassen.

Ein anderer Grund ist kaum denkbar, namentlich wenn in Betracht gezogen wird, dass an die Beamten und Angestellten der Militärverwaltung kaum geringere Anforderungen gestellt werden, als an die Beamten und Angestellten der anderen Departemente der Bundesverwaltung, dass im Gegentheil viele Beamte der Militärverwaltung über technische Kenntnisse nach dieser oder jener Richtung hin verfügen müssen, um ihres Amtes gehörig walten zu können.

Die bezüglich der Bundesfinanzen im Jahre 1877 gehegten Befürchtungen hatten sich glücklicherweise nicht bewahrheitet, so dass eine Gesamtrevision des Besoldungsgesetzes von 1873 in der in Aussicht genommenen Art umgangen werden konnte. Es sind gegenheils die Besoldungsverhältnisse der Beamten einer Anzahl Departemente der Bundesverwaltung im Sinne der Erhöhung der früheren Besoldungsansätze inzwischen gesetzlich geregelt worden.

Es erscheint deshalb als ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, nunmehr auch die Besoldungsansätze der Beamten und Angestellten der eidgenössischen Militärverwaltung, welche in ihrer Art gleichen Anforderungen zu genügen haben — und auch genügen —, wie die Beamten und Angestellten der übrigen Departemente der Bundesverwaltung, neu zu normiren.

Der Bundesrath hat in seinem Berichte an die Bundesversammlung vom 29. November 1886 ausdrücklich betont, „dass es das Militärdepartement ist, welches, was die Besoldung einzelner Kategorien seiner Beamten, resp. Angestellten, betrifft, am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt hat“. Der Bundesrath weist in dem mehrerwähnten Berichte vom 29. November 1886 darauf hin, dass zur Zeit der kritischen Finanzlage des Bundes im Jahre 1877 die Besoldungen der Militärbeamten, verglichen mit denjenigen anderer Departemente, um zirka 10 % gekürzt worden sind.

Das hiedurch bedingte Missverhältniss besteht heute, nach Umlauf von 14 Jahren, immer noch.

Allerdings hat die Bundesversammlung in der Märzsession 1887 „aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit und im Interesse der Hebung der Wehrkraft unseres Landes“ den Bundesrath ermächtigt, den ältern, schon länger im Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärbeamten mit durchweg guten Leistungen, deren Besoldungsmaximum nach bestehendem Gesetze unter Fr. 5000 steht, den Gehalt durch temporäre Zulagen bis auf 10% verbessern zu dürfen.

Nachdem nunmehr Gliederung und Organisation der verschiedenen Verwaltungsabtheilungen des Militärd-

partements erprobt, den Verhältnissen angepasst und soweit nöthig ergänzt worden sind, dürfte es an der Zeit sein, die den Beamten anderer eidgenössischer Departemente in den letzten Jahren gewährten Besoldungsansätze auf die Beamten der Militärverwaltung zu übertragen und damit für die letztern ein Besoldungsgesetz zu schaffen, welche den seit 1877 eingetretenen veränderten Verhältnissen in billiger Weise Rechnung trägt.

Die Vorlage, welche wir Ihnen heute zu unterbreiten die Ehre haben, ist die durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1877, durch den Bundesbeschluss betreffend die Inspektion und Beaufsichtigung des Unterhaltes des eidgenössischen Kriegsmaterials, vom 23. Dezember 1881, durch den Bundesbeschluss betreffend Stellung des Oberkriegskommissärs und die Organisation des Oberkriegskommissariats, vom 2. April 1883, und durch den Bundesrathsbeschluss vom 14. Oktober 1890, betreffend Organisation des Generalstabsbureau, gesetzlich geregelte Organisation des Militärdepartements und seiner Dienstabtheilungen zu Grunde gelegt worden.

Unsere heutige Vorlage sieht daher keine neuen Beamtungen vor.

Im Interesse der Landesvertheidigung, für welche der Bund alljährlich verhältnissmässig grosse Summen ausgibt, halten wir es jedoch für unbedingt geboten, dass die Dienstleistungen der einzelnen Beamten der Militärverwaltung im Vergleich mit den Dienstleistungen gleichartiger Beamter aller übrigen eidgenössischen Departemente in richtiger, billiger Weise entschädigt werden.

Es ist schon im Interesse der Verwaltung selbst nothwendig, dass bezüglich der Gehalte der Beamtungen gleicher Kategorien durch die ganze Zentralverwaltung hindurch eine gewisse Uebereinstimmung herrsche.

Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen einzelner Departemente, wie sie gegenwärtig zu Ungunsten der Beamten der eidgenössischen Militärverwaltung zum Theil bestehen, werden schliesslich Seitens der zurückgesetzten Beamten als stossende Minderwerthung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen und als unbillige Hintansetzung empfunden.

Dieses hat zur Folge, dass die bezüglich Besoldung zurückgebliebenen Departemente fortwährend Gefahr laufen, gute Beamte an andere eidgenössische Verwaltungen, wo gleichartige Dienstleistungen besser entschädigt werden, abgeben zu müssen.

Unserer Ansicht nach kann den bestehenden Ungleichheiten im eidgenössischen Besoldungswesen wirksam nur dadurch entgegengetreten werden, dass, abgesehen von den Inhabern der gegenwärtigen Amtsstellen, eine Klassifikation der Beamtungen in der Weise vorgenommen wird, dass Beamtenkategorien nach Massgabe der an die betreffenden Beamten gestellten Dienstanforderungen gebildet und dass diesen letztern entsprechend die Besoldungsansätze normirt werden. Im Falle neue Stellen geschaffen würden, wären dieselben jeweilen in eine der Klassen einzureihen.

Wir haben deshalb in dem Entwurf zu einem neuen Besoldungsgesetz für die Beamten des Militärdepartements das Klassensystem zur Darstellung gebracht.

Die sämtlichen Beamten des Militärdepartements und seiner Dienstabtheilungen sind in vier Hauptabtheilungen:

- a. Departementskanzlei mit 5 Klassen,
 - b. Zentralverwaltung mit 6 Klassen,
 - c. Regieanstalten, Munitionskontrolle und Depots, Kasernenverwaltungen mit 4 Klassen und
 - d. Instruktionspersonal mit 5 Klassen,
- eingestellt. Für die einzelnen Abtheilungen und Klassen sehen wir folgende Besoldungsansätze vor:

	Departements- kanzlei.	Zentralver- waltung.
I. Klasse von	Fr. 6000—8000	Fr. 6000—8500
II. " " "	4500—6000	" 5000—6500
III. " " "	3500—5000	" 4000—5500
IV. " " "	3000—4000	" 3500—4500
V. " " "	2000—3500	" 3000—4000
VI. " " "	—	" 1500—3500

	Regieanstalten und Werkstätten.	Instruktions- personal.
I. Klasse von	Fr. 5000—7000	Fr. 6000—8500
II. " " "	3500—5000	" 5000—7000
III. " " "	3000—4000	" 4200—6000
IV. " " "	1200—3500	" 3000—5000
V. " " "	—	" 2000—3200

Der Entwurf enthält gegenüber bisherigen Entwürfen nach dem gleichen System die Neuerung, dass das Maximum je einer untern Klasse über das Minimum der unmittelbar voranstehenden hinausgreift. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass Beamte, welche in eine obere Klasse neu eintreten, ohne dass sie in der vorhergehenden Klasse bis zum Maximum der Besoldung vorgerückt waren, mit einer niedrigeren Besoldung bedacht werden können. Andererseits soll aber auch den Beamten der untern Klassen das Vorrücken zu einem höhern Besoldungsansatz möglich sein, ohne dass eine Versetzung in eine höhere Klasse nothwendig wird. Mit dieser Anordnung ist es möglich geworden, in die Klassen des Entwurfes die Beamtungen verschiedenartiger Kategorien unterzubringen und damit eine grosse Vereinfachung zu erzielen. Damit dennoch für jede einzelne Beamtung eine ihrer momentanen Bedeutung entsprechende Abstufung stattfindet, ist im Entwurf vorgesehen, dass auf dem Verordnungswege bzw. durch das Budget innert dem Rahmen der Klasse das Maximum der Besoldung der einzelnen Beamtung festgesetzt werden kann, so dass nicht gesagt ist, dass jeder Beamte das Besoldungsmaximum der Klasse je erhalten muss.

Mit dem Spielraum zwischen Minimum und Maximum soll namentlich das Dienstalter berücksichtigt werden. Das Vorrücken mit Bezug auf die Besoldung soll in gleicher Weise wie bei der Postverwaltung geregelt werden.

Auf diese Einrichtung zielt Art. 4 des Entwurfes ab, der bestimmte Vorschriften für das Vorrücken nach dem Besoldungsmaximum aufstellt.

Damit würde erreicht, dass die Behörden nicht alljährlich mit der Bereinigung der Besoldungsansätze zu schaffen hätten, und dass im Weitern allen Begehrlichkeiten der Riegel geschoben wäre. Der seines Amtes mit Fleiss und Geschick waltende Beamte hätte eine allmälige Besserung seiner Existenz in sicherer Aussicht. Unfleiss und Nichteignung müssten natürlich eine Ausnahme zur Folge haben.

Was nun die Ansätze selbst anbelangt, so haben wir uns in der Hauptsache an die neueren Gesetze für die Beamten anderer Departemente gehalten, sind jedoch da, wo es das Bedürfniss mit sich bringt, über den Rahmen der Besoldungen der übrigen Departemente hinausgegangen. Die Besoldungsmaxima in der I. Klasse rechtfertigen sich dadurch, dass von den Inhabern der in diese Klasse fallenden Beamtungen durchwegs technische Kenntnisse verlangt werden müssen, dass dieselben verantwortungsvolle Stellen bekleiden und dass ein Theil derselben beritten sein muss, was über die Pferderation hinaus gleich einer Mehrausgabe von wenigstens Fr. 500 zu veranschlagen ist.

Indem wir Ihnen, Tit., die Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. November 1892.

— (Entwurf zum Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. November 1892, beschliesst:

Art. 1. Die Besoldungen der Beamten des Militärdepartements werden festgesetzt wie folgt:

A. Departementskanzlei.

I. Klasse Fr. 6000—8000: 1. Sekretär des Departements, dem Departement zugetheilte Stabsoffizier.

II. Klasse Fr. 4500—6000: 2. Sekretär des Departements.

III. Klasse Fr. 3500—5000: 3. Sekretär des Departements, Uebersetzer.

IV. Klasse Fr. 3000—4000: Kanzlisten I. Klasse.

V. Klasse Fr. 2000—3500: Kanzlisten II. Klasse.

B. Zentralverwaltung.

I. Klasse Fr. 6000—8500: Waffen- und Abtheilungschefs.

II. Klasse Fr. 5000—6500: Stellvertreter und Adjunkten der Waffen- und Abtheilungschefs, Unterabtheilungschefs, Techniker I. Klasse, Inspektor des Materiellen der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung, Chef der Artillerie-Versuchsstation, zugleich Schiessplatzkommandant von Thun.

III. Klasse Fr. 4000—5500: Sekretäre der Waffen- und Abtheilungschefs, Techniker II. Klasse, Hauptbuchhalter, Inventarkontroleur.

IV. Klasse Fr. 3500—4500: Buchführer, Registratoren, Revisoren, Kontroleure I. Klasse inkl. Divisions-Waffenkontroleure, Techniker III. Klasse.

V. Klasse Fr. 3000—4000: Kanzlisten I. Klasse, Revisions- und Buchhaltungsgehülfen, Kontroleure II. Klasse.

VI. Klasse Fr. 1500—3500: Kanzlisten II. Klasse, Kontrol- und Kanzleigehtülfen, Magazinier.

C. Regieanstalten, Munitionskontrolle und Depots, Festungs- und Kasernenverwaltungen.

I. Klasse Fr. 5000—7000: Direktoren inkl. Chef der Munitionskontrolle, Artilleriechef und Geniechef der Gotthardbefestigung.

II. Klasse Fr. 3500—5000: Adjunkten, Depotverwalter I. Klasse, Bezirkspulververwalter, Offizier des Materiellen der Gotthardbefestigung, Chemiker der Pulververwaltung.

III. Klasse Fr. 3000—4000: Buchführer, Kassiere, Kontroleure, Gehülfen, Depotverwalter II. Klasse, Forstverwalter und Adjunkt des Forstverwalters in Andermatt.

IV. Klasse Fr. 1200—3500: Kasernenverwalter exkl. Dienstwohnung, Kanzlisten, Depotverwalter III. Klasse, Kontrolgehülfen, Magazinier, Mechaniker, Maschinisten und Spezialarbeiter der Forts.

D. Instruktionspersonal.

I. Klasse Fr. 6000—8500: Oberinstruktoren.

II. Klasse Fr. 5000—7000: Kreisinstruktoren, Schiessinstruktor, Instruktoren I. Klasse, welche regelmässig als Schulkommandanten verwendet werden.

III. Klasse Fr. 4200—6000: Uebrige Instruktoren I. Klasse.

IV. Klasse Fr. 3000—5000: Instruktoren II. Klasse, Sekretäre der Oberinstruktoren.

V. Klasse Fr. 2000—3200: Trompeter- und Tambourinstruktoren, Hilfsinstruktoren.

Art. 2. Dienstwohnungen werden auf den Besoldungen nach Massgabe der ortsüblichen Miethpreise in billiger Weise in Anrechnung gebracht.

Art. 3. Der Bundesrath setzt auf Antrag des Militärdepartements das Besoldungsmaximum für jede einzelne Beamtung im Rahmen vorstehender Ansätze fest.

Beim Eintritt neuer Beamter gilt die Minimalbesol-

dung als Regel. Tüchtige Leistungen in anderweitigen Stellungen, sowie die Verpflichtung, beritten zu sein, können beim Eintritt in die Klasse entsprechend berücksichtigt werden.

Art. 4. Bis das für eine Beamtung festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um Fr. 300.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Haltung ist die Besoldungserhöhung ganz oder theilweise zu sistiren.

Art. 5. Die Beamten des Militärdepartements werden für Dienstreisen und bezüglich Besoldungsnachzahlung im Todesfalle wie die übrigen Bundesbeamten gehalten. Die Beamten der letzten Klasse jeder Abtheilung werden bezüglich des Besoldungsnachgenusses wie Angestellte behandelt (Art 6 des Gesetzes vom 2. August 1873 betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten.)

Art. 6. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes beginnt, ausser Kraft.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Militärische Privatarbeit der Offiziere.) Ueber diesen Gegenstand hielt Herr Oberst-Divisionär Schweizer vorige Woche vor den Offiziersgesellschaften von Luzern, Sarnen und Zug einen lehrreichen Vortrag.

Einleitungsweise wurde die Nothwendigkeit derselben betont, wegen der kurzen Dauer unserer Schulen und Kurse, wegen des Werthes gut ausgebildeter Kadres und wegen der Thatsache, dass nur eigenes Nachdenken und Arbeiten praktische Früchte trägt.

Gut vorbereitete und durchgebildete Kadres unterstützen wesentlich die nothwendige Disziplin. Das Soldatenmaterial der IV. Division gehört zum besten im Vaterland; also ein Grund mehr, dass deren Offiziere sich anstrengen, das vorzügliche Material auch gut zu führen.

Man hört vielfach die Ausrede: Es fehle für Privatthätigkeit an Zeit, Anregung, Leitung oder Ressourcen. Solche Meinungen beweisen nur, dass man die Sache falsch angreift und das Ziel zu weit, zu hoch und zu komplizirt ins Auge fasst, unter Verkennung des Nächstliegenden, Einfachen und Feldmässigen.

Der Vortragende betont nun die einfachsten Mittel und deren richtige Anwendung, mittelst deren allerwärts fruchtbare Resultate ohne erhebliche Opfer erzielbar sind.

1) Repetition, aber planmässige, des in Schulen und Kursen gelernten und gehörten, an Hand von Reglementen, Anleitungen, Kollegienheften und etwa eines taktischen Lehrbuches unter Korrektur und Ergänzung der eigenen mangelhaften Notizen. Man repetire je weilen nur bestimmte, engbegrenzte Thema oder Kapitel, aber ernst, nachdenkend, gründlich, ohne Uebermüdung. Wem das allein zu trocken scheint, treibe es mit guten Kameraden vergleichend, diskutirend, oder frage- und antwortweise.

2) Vorbereitung auf jeden militärischen Kurs, besonders in der Materie, die dort geläufig sein muss (oder in der man Lücken spürt), und zwar in derselben Weise wie oben erwähnt.

3) Abschnittsweise Lektüre aus einem taktischen Lehrbuch, oder von kleineren kriegsgeschichtlichen Beispielen, unter Bevorzugung solcher, welche detaillirtes Durcharbeiten auf Karten und Plänen gestatten.

4) Einfache praktische Uebungen auf gelegentlichen Spaziergängen oder Ausflügen, bei denen der Offizier stets eine Karte bei sich tragen sollte, z. B. Distanzschätzen, Orientirung im Terrain nach der Karte; Rekognosziren kleinerer Objekte, wie: Gehölze, Ortschaften, Anhöhen, Wasserlinien, Wege etc. Massregeln für Vertheidigung und Angriff von Lokalitäten. Hier gibt es unzählige einfache Aufgaben, welche das Auge schärfen und militärische Auffassungen und Entschlüsse fördern.

5) Regelmässiger Besuch von Offiziers-Vereinen, besonders seitens aller Subaltern-Offiziere, bei denen die jungen Infanterie-Offiziere am wenigsten fehlen dürfen. Da schöpft man doch, wenn auch nicht immer und für jeden direkte Belehrung, so jedenfalls Anregung und Sporn zur Nacheiferung. Wo eigentliche Vereine nicht etabliert sind, genügen regelmässige Zusammenkünfte einiger Kameraden zum Vorlesen und Diskutiren etwa eines interessanten militärischen Journalartikels oder eines Kapitels aus einem Lehrbuch etc.

6) Werthvoll ist auch bei Anlass der Besuch von Uebungsplätzen der Truppen oder von Manövern, bei denen besonders auf bestimmte Details zu achten wäre.

7) Information bei Lehrern und Vorgesetzten über passende militärische Literatur.

8) Bei Anlass Veranstalten einer taktischen Rekognoszierung oder einer einfachen Kriegsspiel-Uebung.

Solche Mittel, je nach Zeit und Ort planmässig und ernst betrieben, werden sicher bedeutend nachhelfen und erfordern kaum mehr Zeit, als etwa einen Wochenabend im Winter und etwa ein bis zwei Abende oder Nachmittags-Stündchen in der guten Jahreszeit per Monat.

(Vaterl.)

Ausland.

Frankreich. (Ausbildung der Reserve.) In Betreff der Ausbildung der Reserve-Offiziere, welche für die Zeit vom 22. August bis zum 18. September d. J. zu Dienstleistungen einberufen waren, bestimmt ein kriegsministerielles Rundschreiben, dass dieselben, bevor sie in die Kompagnien eintreten, denen sie für den Fall der Mobilmachung zugeordnet sind, einen Wiederholungsunterricht über alle von den Offizieren gleichen Grades des stehenden Heeres verlangten Kenntnisse erhalten sollen. Diesen Unterricht, aus Vorträgen, praktischen Uebungen und Skelettexerzitien bestehend, leitet bei einem jeden Regimente der Oberstlieutenant, welchem eine Anzahl von Hauptleuten der Reserve beigegeben ist. Diejenigen Lieutenants und Unterlieutenants, welche das erforderliche Dienstalter haben, sollen aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie zur Beförderung vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie werden dann durch eine zu diesem Zwecke bestellte Kommission in den wesentlichen unter den von den gleichgestellten Offizieren des stehenden Heeres verlangten Kenntnissen geprüft. Wer besteht, erhält ein Zeugnis der Befähigung und darf in seiner Reihe zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Ausbildung der Unteroffiziere und Korporale der Reserve geschieht in gleicher Weise unter Leitung der Kapitän-Adjutantmajore durch Lieutenants und Adjutanten des Bataillons. Nach Beendigung dieses Wiederholungskurses, dessen Dauer davon abhängig ist, ob das Regiment an den Uebungen des Armeekorps oder der Division theilnimmt, treten die Offiziere wie die Unteroffiziere in die Kompagnien zum Dienst ein, daneben geht ihre theoretische Ausbildung fort. Diejenigen Unteroffiziere, welche zu Unterlieutenants der Reserve befördert zu werden wünschen, haben vor